



**Bayernletter Oktober 2020 | Ausgabe 169**

## **Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis**

### **I. Ausbildungsumlage 2021**

Die Bescheide für die Ausbildungsumlage 2021 sollen im Oktober bzw. Anfang November 2020 bei den Einrichtungen ankommen.

Hierdurch wird sich die Ausbildungsumlage ab 01.01.2021 erhöhen. Ein Erhöhungsschreiben ist spätestens Ende November 2020 zu erstellen.

- Für Träger, die Schwan & Partner mit der Antragstellung auf Zusatzvereinbarung beauftragt haben, bitten wir die Umlagebescheide sofort nach Eingang an eine der folgenden Adressen zu mailen:
  - [Kristina.Jotz\[at\]schwan-partner.de](mailto:Kristina.Jotz@schwan-partner.de)
  - [Julian.Braun\[at\]schwan-partner.de](mailto:Julian.Braun@schwan-partner.de)
- Das Erhöhungsschreiben wird Ihnen dann rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- Der Antrag auf Zusatzvereinbarung wird von uns unterschriftsreif per PDF erstellt und zugesandt.

#### **Wichtig**

- Die Bescheide des PAF für die Ausbildungsumlage werden voraussichtlich Ende Oktober 2020 versendet.
- Nachdem die Bescheide eingegangen sind, sollten die Anträge umgehend - wie im Bayernletter 08.2020 dargestellt - bis Mitte November 2020 an die ARGE der Pflegekassenverbände übersandt werden.

### **II. Kostenerstattung § 150 Abs. 3 SGB XI neue Formulare**

- Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) wurde das Kostenerstattungsverfahren gem. § 150 Abs. 2 SGB XI verlängert.
- Dies macht auch eine Aktualisierung der Formulare zur Geltendmachung der Ansprüche notwendig, da diese bisher mit dem Monat September endeten.
- Das KHZG wurde noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist deshalb noch nicht in Kraft.
- Zur Vorbereitung der Geltendmachung der Kosten für den Monat Oktober hat der GKV-Spitzenverband jedoch ein vorläufiges Antragsformular zur Verfügung gestellt.



Dieses wird nach Inkrafttreten des KHZG ausgetauscht.

- Eine Auszahlung der geltend gemachten Beträge durch die Pflegekassen ist jedoch erst nach Inkrafttreten des KHZG möglich. Das vorläufige Antragsformular kann auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes heruntergeladen werden.

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

### **III. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege - 20.000 Pflegehilfskräfte ab 01.01.2021**

Das Bundeskabinett hat am 23.09.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege beschlossen.

Ab 01.01.2021 sollen zusätzlich ca. 20.000 Pflegehilfskräfte neu zu 100% von den Pflegekassen refinanziert werden.

Die Zusatzstellen sind nach Pflegegraden wie folgt festgelegt:

Zusatzstellen pro Bewohner in VK	
<b>PG 1</b>	0,016
<b>PG 2</b>	0,016
<b>PG 3</b>	0,025
<b>PG 4</b>	0,032
<b>PG 5</b>	0,036

Jede Pflegeeinrichtung bekommt jedoch mindestens 0,5 Stellen pro Versorgungsvertrag refinanziert.

Grundsätzlich ist der Vorstoß zu begrüßen, da für ca. 100 Bewohner rechnerisch zusätzlich 2,6 VK Pflegehilfskräfte zur Verfügung stehen würden.

#### **Verfahren siehe auch Anlage 1 Sonderinfo GPVG**

Es ist die Einführung eines Vergütungszuschlages analog dem bereits etablierten Verfahren der Vergütungszuschläge für die zusätzlichen 43b-Betreuungskräfte vorgesehen, welches in das Pflegesatzverfahren nach § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 SGB XI eingearbeitet wird.



#### **Empfehlung**

- Bereits jetzt sollten in den Personalplanungen ab 01.01.2021 die zusätzlichen Stellen berücksichtigt werden.

#### **IV. Pflegeberufegesetz - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung**

Nach dem derzeitigen Abstimmungsstand erscheint es wahrscheinlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung einen Grundlagenbescheid zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG benötigen.

Im Hinblick auf das für eine Umsatzsteuerbefreiung notwendige Bescheinigungsverfahren liegen jedoch noch keine definitiven Aussagen zu den Bund-Länderabstimmungen der Finanzministerien vor.

Um im Hinblick auf die bald endende Steuerperiode nicht allzu sehr in Verzug zu geraten, hat sich das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit den Regierungen darüber verständigt, in einem ersten Schritt die Träger der praktischen Ausbildung zur Antragstellung aufzufordern und hierfür ein einheitliches Formular entwickelt (siehe Anlage 2a und 2b). Dieses Formular sieht im Vorgriff auf die oben beschriebene Einigung eine Antragstellung (zunächst) nur durch die Träger der praktischen Ausbildung vor.

#### **Empfehlung**

- Soweit im Jahr 2020 bereits Verrechnungen und Zahlungen im Rahmen des Pflegeberufegesetzes (z.B. Koordination, Praxisanleiter an Pflegeschulen und andere Träger) geleistet wurden, ist eine Bescheinigung Umsatzsteuerbefreiung erforderlich.
- Der beiliegende Antrag sollte bereits jetzt schon ausgefüllt an die Regierungen geschickt werden.
- Jeder Träger - auch bei mehreren Pflegeeinrichtungen - muss nur einen Antrag ausfüllen.



## V. Evaluation der bayernweiten Pflegepersonalschlüssel

Mit der Stichtagserhebung zum 14.09.2020 wurde bayernweit eine Vollerhebung in Bezug auf die Verteilung der Pflegegrade durchgeführt. Erhoben wurden ca. 100.000 Bewohner in den bayerischen Pflegeheimen.

Die Stichtagserhebung zum 14.09.2020 zeigt folgende Verteilung:

	<b>Pflegegrad 2</b>	<b>Pflegegrad 3</b>	<b>Pflegegrad 4</b>	<b>Pflegegrad 5</b>
<i>Verteilung der Bewohner/innen</i>	22,47 %	34,26 %	28,22 %	15,05 %
<b>Veränderung in % 20.09.2019 zum 14.09.2020</b>	<b>-7,15 %</b>	<b>1,24 %</b>	<b>3,48 %</b>	<b>2,47 %</b>
<i>Veränderung in % 01.01.2017 zum 14.09.2020</i>	3,32 %	11,33 %	-1,01 %	-20,67 %

### Veränderungen:

- Die Reduzierung des Anteils im Pflegegrad 2 hat sich fortgesetzt, bei dieser Erhebung 2020 ist eine deutliche Verringerung festzustellen.
- Die Anteile im Pflegegrad 3 und 4 haben sich erhöht.
- Auffällig war, dass sich der Anteil der Bewohner/innen im Pflegegrad 5 erstmalig seit der Überleitung erhöht hat.

Insgesamt ergab sich keine Veränderung bei der Berechnung der Referenzpersonalschlüssel, die wie folgt weiterhin gelten:

- Pflegegrad 1: 1 : 6,70
- Pflegegrad 2: 1 : 3,71
- Pflegegrad 3: 1 : 2,60
- Pflegegrad 4: 1 : 1,98
- Pflegegrad 5: 1 : 1,79



## VI. TVöD Tarifabschluss

### Einmalzahlung 2020

Alle Beschäftigten erhalten zusätzlich noch in diesem Jahr eine steuerfreie Corona-Prämie

- 600 Euro (S 2 bis S 8b bzw. EG 1 bis EG 8 und P5 bis P8)
- 400 Euro (S 9 bis S 18 bzw. EG 9a bis EG 12 und P9 bis P12)
- 300 Euro (EG 13 bis EG 15 und P13 bis P16)
- 225 Euro (Auszubildende)

### Tariferhöhungen 2021 und 2022

- 01.04.2021: 1,4 % mehr Gehalt – mindestens aber 50 Euro (25 Euro für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten)
- 01.04.2022: 1,8 % mehr Gehalt

### **Durchschnittliche Erhöhung zum 01.04.2021 (für Entgeltgruppen mit Mindesthöhung 50 Euro\*)**

Entgeltgruppe	Erhöhung
1	2,48%
2	2,05%
2Ü	2,01%
3	1,92%
4	1,86%
5	1,78%
6	1,71%
7	1,66%
8	1,58%
E 9a	1,49%
E 9b	1,46%
E 9c	1,42%
10	1,41%

Entgeltgruppe	Erhöhung
P 5	1,92%
P 6	1,87%
P 7	1,57%
P 8	1,52%
P 9	1,44%
P 10	1,41%

\* Für die übrigen Entgeltgruppen liegt die Erhöhung bei 1,4 %.



## Jahressonderzahlung ab 2022 von 79 % auf 84,51 %

Für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 sowie S2-S8b und P5 bis P8

Die Jahressonderzahlung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD wird für die Entgeltgruppen 1 bis 8 im Tarifgebiet West ab dem Jahr 2022 auf 84,51 % angehoben. Im Tarifgebiet Ost wird für die Entgeltgruppen 1 bis 8 die Jahressonderzahlung für das Jahr 2022 auf 81,51 % und ab dem Jahr 2023 auf 84,51 % angehoben

## Sonderregelungen Pflege

- 01.03.2021: Einführung einer monatlichen Zulage nach §15 TVöD von 25 €
- 01.03.2021: Einführung einer monatlichen Pflegezulage von 70 €
- 01.03.2021: Erhöhung der Intensivzulage von 46,02 € auf 100 €
- 01.03.2021 Erhöhung der Wechselschichtzulage von 105 € auf 155 €
- 01.04.2021? Erhöhung des Samstagszuschlags auf 20 % auch für Beschäftigte, die Samstagsarbeit in Schicht- oder Wechselschicht leisten (bisher kein Zuschlag)
- 01.03.2022: Erhöhung der monatlichen Pflegezulage auf 120 €

## **Übersicht Erhöhungen Pflegekräfte zum 01.04.2021** (inkl. Pflege-, Intensiv- und Wechselschichtzulage ohne Erhöhung Samstagszuschlag)

Entgeltgruppe	Erhöhungen zum 01.04.2021					
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
P 5	10,22%	9,39%	9,17%	8,82%	8,58%	8,06%
P 6	10,36%	9,26%	8,74%	7,81%	7,60%	7,25%
P 7		8,35%	7,89%	7,28%	7,01%	6,75%
P 8		7,89%	7,54%	7,14%	6,84%	6,51%
P 9		7,29%	6,95%	6,74%	6,43%	6,32%
P 10		6,95%	6,74%	6,31%	6,13%	6,02%
P 11		6,59%	6,44%	6,08%	5,87%	5,78%
P 12		6,33%	6,18%	5,84%	5,65%	5,57%
P 13		6,08%	5,94%	5,62%	5,41%	5,36%
P 14		5,97%	5,83%	5,52%	5,15%	5,09%
P 15		5,87%	5,73%	5,42%	5,10%	5,00%
P 16		5,77%	5,63%	5,23%	4,84%	4,70%

### **Fazit**

- Die Personalkosten für das Pflegepersonal erhöhen sich ab 01.3./01.04.2021 um 5,5 %.
- Ab 01.04.2022 erhöhen sich die Personalkosten um ca. 4,1 % sodass sich insgesamt eine Gesamtsteigerung von 9,6 % für das Pflegepersonal errechnet.

## VII. Informationen zum Mindestlohn 2021/2022

### a) Pflegehilfskräfte

In Westdeutschland einschließlich Berlin liegt der Mindestlohn derzeit bei 11,60 Euro pro Stunde:

Seit 01.07.2020	11,60 Euro
ab 01.04.2021	11,80 Euro
ab 01.09.2021	12,00 Euro
ab 01.04.2021	12,55 Euro

### b) Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung

Zudem gibt es auch neue Regelungen für Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung:

ab 01.04.2021	12,50 Euro
ab 01.04.2022	13,20 Euro

### c) Pflegefachkräfte

ab 01.07.2021	15,00 Euro
ab 01.04.2022	15,40 Euro.

Die Praxis zeigt aber, dass vor allem die Fachkräfte heute erheblich mehr verdienen als der festgelegte Mindestlohn.

### d) Allgemeiner Mindestlohn

Die Mindestlohnkommission hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2020 einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn in folgenden Stufen zu erhöhen:

ab 01.01.2021	9,50 Euro
ab 01.07.2021	9,60 Euro
ab 01.01.2022	9,82 Euro
ab 01.07.2022	10,45 Euro

jeweils brutto je Zeitstunde.



### **VIII. Zuschlag § 132g SGB V Erhöhung ab 01.10.2020**

Die Vereinbarung über den Zuschlag nach § 132g SGB V für die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase wurde gekündigt.

Zum 01.10.2020 wurde ein neuer Zuschlag zwischen Leistungserbringerverbänden und den Krankenkassen verhandelt.

Die Höhe beträgt nun monatlich 16,25 Euro (bisher 15,64 Euro) pro Leistungsberechtigten.

In Bezug auf das Beitrittsverfahren wenden Sie sich bitte an Ihren Spitzenverband.

#### **Großraumzulage München**

Bei Trägern, die im Ballungsraum München die Großraumzulage bezahlen, kann ein Zuschlag in Höhe von monatlich 17,08 Euro pro Leistungsberechtigten erstmals ab dem Folgemonat nach Eingang der Erklärung beim zuständigen Krankenkassenverband erstattet werden.

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*